

Allgemeine Begründung
zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum
Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 29. September 2021

und

zur Dritten Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021

Vom 30. September 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Die Maskenpflicht im Freien wird in Gänze abgeschafft und auf eine Empfehlung in Absatz 1 Satz 3 reduziert, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies ist typischerweise insbesondere in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern der Fall.

Die anstehenden Herbstferien (11. Oktober bis 24. Oktober 2021) machen eine Anpassung für die üblicherweise geltende Testfiktion für Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Testfiktion von Schülerinnen und Schülern, die durch die regelmäßige Teilnahme an den verbindlich stattfindenden Schultestungen begründet wird, wird für die Dauer der Herbstferien ausgesetzt, weil in diesen keine Schultestungen stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf kostenfreie Bürgertestungen und ab dem 11. Oktober 2021, wenn sie unter 18 Jahren sind, einen Anspruch auf kostenlose Testung nach § 4a Nr. 1 und 3 Coronavirus-Testverordnung des Bundes. Die Aussetzung der Testfiktion gilt für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob sie eine staatliche oder eine nicht staatliche Schule besuchen, die andere Ferienzeiten gewählt hat, oder ob sie in einem Bundesland zur Schule gehen, in dem zu dem Zeitpunkt keine Ferien sind. Dies dient der Anwendbarkeit der Regelung in der Praxis.

Zu § 3

Absatz 1 Nr. 3 und 4 regelte bislang, dass in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern das Tragen einer Maske erforderlich war. Diese Pflicht fällt nunmehr weg.

Absatz 2 Nr. 5 wird dahingehend geändert, dass in der Innengastronomie zum Abnehmen der Maske am festen Platz keine besonderen Abstände oder Trennwände mehr zwischen den Tischen vorgeschrieben sind. Vielmehr werden die Einhaltung des Abstands oder Trennwände lediglich empfohlen (s. Anlage zur Verordnung) . Im Übrigen bleibt es bei der Maskenpflicht außerhalb des festen Sitz- oder Stehplatzes.

Mit dem durch die 3. Änderungsverordnung neu eingefügten Nr. 10a in Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, die Maske in sonstigen Situationen abzulegen, in denen dies für die Dauer von wenigen Sekunden erforderlich erscheint, zum Beispiel, um ein Foto von Personen ohne Maske machen zu können.

Für die Möglichkeit zum Ablegen der Maske beim Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen (Absatz 2 Nr. 6) und beim gemeinsamen Gesang (Absatz 2 Nr. 13) kann ein PCR-Test von nicht immunisierten Personen nunmehr auch durch einen maximal sechs Stunden alten Antigen-Schnelltest ersetzt werden.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 14a schuf die Voraussetzungen für die Abnahme der Maske für Mitglieder von Wahlvorständen während der Bundestagswahl 2021. Da die Wahl am 26. September 2021 stattgefunden hat, wird die Regelung gestrichen.

Aus dem gleichen Grund ist die Regelung in Absatz 4 Satz 2 zu streichen, die den Umgang mit Wahlberechtigten bestimmte, die gegen die Maskenpflicht im Wahllokal verstoßen.

Zu § 4

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 werden medizinische und pflegerische Dienstleistungen von der 3G-Regelung ausgenommen. Hintergrund ist, dass ab dem 11. Oktober 2021 die Möglichkeit der kostenlosen Bürgertestung für den Großteil der ungeimpften Personen wegfällt und die Antigen-Schnelltests damit für diese Personen kostenpflichtig werden. Es besteht jedoch eine Behandlungspflicht der Ärzteschaft gegenüber ihren Patientinnen und Patienten, die über den Notfall hinaus gilt. Die Ausübung dieser Behandlungspflicht kann nicht von der Vorlage eines kostenpflichtigen Antigen-Schnelltests abhängig gemacht werden. Es soll keine Verknüpfung von Privatleistungen (kostenpflichtiger Test) mit GKV-Leistungen erfolgen, da die Testkosten als Zugangsvoraussetzung zu der medizinischen Leistung im Ergeb-

nis wohl unabwendbare Kosten im Rahmen SGB II und damit wohl auch erstattungspflichtig wären. Aus infektiologischer Sicht ist die Ausnahme vertretbar, da Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische und pflegerische Dienstleisterinnen und Dienstleister seit jeher in besonderem Maße damit vertraut sind, sich selbst, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Patientinnen und Patienten vor Infektionen zu schützen.

Die Anpassung in Absatz 2 Nr. 7 bestimmt für touristische Busreisen, dass – sofern diese über einen längeren Zeitraum gehen – bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen ist.

Durch die Ergänzung bei Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die nun in einer eigenständigen Nr. 8 geregelt sind, wird bestimmt, dass von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist.

Der neu eingeführte und durch die 3. Änderungsverordnung ergänzte Absatz 2 Nr. 9 bestimmt, dass betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der § 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch der 3G-Regelung unterfallen. Kinder und Jugendliche sind von dieser Regelung ausgenommen. Nicht immunisierte Beschäftigte müssen mindestens alle zwei Tage einen negativen Testnachweis vorlegen oder einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen.

Der Zugang zu den in Absatz 3 genannten Angeboten (Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen und Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen) ist für nicht immunisierte Personen nicht mehr nur durch Vorlage eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests möglich, sondern auch durch die Vorlage eines maximal sechs Stunden alten Antigen-Schnelltests.

In Absatz 4 entfällt für Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte, Musikfestivals und ähnliches) die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern. Bei Großveranstaltungen im Freien wird darüber hinaus die relative Obergrenze von 50 Prozent der regulären Zuschauerkapazität gelockert. Hier können nun alle Sitzplätze voll belegt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sicherstellt, dass außerhalb der Plätze Masken getragen werden. Nach wie vor gilt die Regelung erst oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.

Absatz 5 wird für Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Herbstferien an die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 8 angepasst.

Zudem ist eine Regelung für Hochschulen zur Erarbeitung eines Zugangskontrollkonzeptes für die Anwendung der Testverpflichtung für nicht immunisierte Personen eingefügt. Damit ist hier statt einer Vollkontrolle ein Zugangskonzept zu erstellen, mit dem durch mindestens stichprobenartige Überprüfungen eine möglichst umfassende Kontrolle aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hochschulveranstaltungen si-

chergestellt wird. Dieses Konzept soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine größtmögliche Sicherheit gewährleisten, um Personen ohne erforderlichen Nachweis von den Veranstaltungen auszuschließen.

Absatz 6 bleibt textlich unverändert, obwohl in der Verordnungsbegründung bei Einführung dieser Vorschrift irrtümlich die Ausstellung von Testnachweisen als möglich dargestellt wurde. Diese Darstellung in der Begründung war deshalb unrichtig, weil für beaufsichtigte Selbsttests nur in den ausdrücklich in den Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 genannten Ausnahmefällen (hierunter fallen die Beschäftigtentestung nach § 4 und die Schultestungen nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) Testnachweise erstellt werden dürfen. Über Testergebnisse bei anderen beaufsichtigten Selbsttests kann kein Nachweis erteilt werden, da diese nur Gültigkeit für das konkrete Angebot, für das sie nach der Verordnung zulässig sind, haben sollen. Eine textliche Änderung von Absatz 6 war jedoch zur Korrektur nicht erforderlich, weil der Wortlaut der Vorschrift sich nicht zur Ausstellung von Nachweisen verhält, so dass die Vorschrift unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als abweichende Sonderregelung zur Corona-Test-und-Quarantäneverordnung verstanden werden kann.

Zu § 7

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.

Zur Anlage zur Coronaschutzverordnung

Die Anlage zur Coronaschutzverordnung wird dahingehend angepasst, dass – sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist – auch eine manuelle Reinigung unter Einhaltung bestimmter Hygienestandards zulässig ist. Zudem müssen Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter nicht mehr regelmäßig verpflichtend ermöglichen. Beim Betrieb gastronomischer Einrichtungen wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung in Absatz 3 Nr. 1 wird der Änderung der bundesrechtlichen Regelung zu den bisherigen Bürgertestungen durch die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 Rechnung getragen, die ebenfalls mit dem 11. Oktober 2021 in

Kraft tritt. Tests im Sinne der Verordnung können demnach als Testung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung erfolgen.

Zu § 2

Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausstellung von Testnachweisen im Rahmen der Beschäftigentestung nur für solche Selbsttests möglich ist, die vor Ort, also am Ort der Beschäftigung, durch konkret zur Begleitung von Selbsttests unterwiesenes Personal begleitet werden.

Zu § 3

Mit der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 werden die kostenlosen Bürgertestungen mit Wirkung ab dem 11. Oktober 2021 beendet. Kostenlos sollen die Testungen für asymptomatische Personen nur noch in den in § 4 Nr. 1 bis 5 der Coronavirus-Testverordnung aufgeführten Fällen sein. Hierunter fallen insbesondere impfunfähige und in Quarantäne befindliche Personen. Die bisherige Regelung zur Bürgertestung in § 3 wird daher durch eine neue Regelung für die ab dem 11. Oktober 2021 anspruchsberechtigten Personen ersetzt.

Zu § 3a

Der neu eingefügte § 3a regelt die Testungen für Selbstzahler nach Wegfall der kostenlosen Bürgertestungen ab dem 11. Oktober 2021. Hierunter fallen alle asymptomatischen Personen, die nicht zu den Anspruchsberechtigten für kostenlose Testungen nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung und § 3 dieser Verordnung zählen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen der Coronaschutzverordnung sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sollen hingegen entsprechend der Coronavirus-Testverordnung erst am 11. Oktober 2021 in Kraft treten.